

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 852

vom 2. April 1985

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienpläne "Leimgrubenweg" und "Neuhofweg"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 5. November 1984 die Bau- und Strassenlinienpläne "Leimgrubenweg" und "Neuhofweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage wurde vom 30. November bis 29. Dezember 1984 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Binniger-Anzeiger bekanntgemacht. Sämtlichen Eigentümern der von den Bau- und Strassenlinien betroffenen Parzellen wurde mit eingeschriebenem Brief von der Planauf-
lage Kenntnis gegeben. Einsprachen wurden keine erhoben.

C. Mit Schreiben vom 14. Februar 1985 ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung der obenerwähnten Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Binningen vom 5. November 1984 - betreffend die Bau- und Strassenlinienpläne "Leimgrubenweg" und "Neuhofweg" - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/BSP/54/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Leimgrubenweg") sowie 11/BSP/55/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Neuhofweg") versehenen Exemplare der Situationspläne 1:500.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
 Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
 Kreisgeometerbüro Binningen,
 Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
 Landeskanzlei (Amtsblatt)

Bauinspektorat (2)

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung (8)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landsch.eiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final upward stroke.